

Antrag WEA

Stellungname UBB

Bedingungen und Auflagen:

- B: Es ist in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) ein Bodenschutzkonzept (BSK) vorzulegen. Dieses wird in der Genehmigung als verbindlich festgesetzt.
- B: Es hat eine bodenkundliche Baubegleitung zu erfolgen. Vor Baubeginn ist der Unteren Bodenschutzbehörde der Gutachter für die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu benennen.
- A: Die BBB hat die Umsetzung des als verbindlich festgelegten BSK zu begleiten und zu dokumentieren. Die UBB ist durch Zwischenmitteilungen zu informieren. Gegebenenfalls erforderliche Zwischenabnahmen sind frühzeitig mit der UBB abzustimmen. Der Abschluss der Baumaßnahme ist durch eine Abnahme und Abschlussbericht zu dokumentieren.

Begründung:

Nach dem Bodenschutzgesetz kommt dem Bodenschutz bei dem Bau von Windenergieanlagen eine bedeutsame Rolle zu. Es soll sichergestellt werden, dass Bodenfunktionen nachhaltig erhalten, gesichert oder wieder hergestellt werden. Dem wird auch im Windenergieerlass (WEE) unter Kapitel 6.4 entsprechend Rechnung getragen.

Der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) ist ein Bodenschutzkonzept (BSK) Vor Genehmigung zur Abstimmung vorzulegen. Dieses wird dann für verbindlich festgelegt.

Die wesentlichen Punkte, die bei einer bodenkundlichen Baubegleitung beachtet werden müssen, sind der anliegenden Checkliste zu entnehmen. Diese hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Amt 60 z.w.V.

Checkliste für Antragsteller zum Bau von Windkraftanlagen

Eingriff Schutzgut Boden ; Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)

Reduzierung von Baustellenflächen	Weitestgehende Reduzierung von Baustellenflächen	
Herstellung der Kranstell- und Montageflächen	Als Sauberkeitsschicht und zur Erhöhung der Tragfestigkeit wird zwischen dem Unterbau und der Tragschicht ein Geotextil hoher Zugfestigkeit eingebaut	
	Tragschicht aus geeignetem Schottermaterial in einer Stärke von 30 bis 35 cm mit wasserdurchlässiger Deckschicht	
	Rückbau von Montage- und Lagerflächen nach Errichtung der WEA	
Getrennte Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden	Lagerung von Boden auf ökologisch geringwertigeren Flächen	
	Getrennte, sachgemäße Lagerung des Aushubs (Ober- und Unterboden)	
	Schüttung des Oberbodens möglichst auf 2m Höhe begrenzen	
	Schüttung des Unterbodens möglichst auf 4m Höhe begrenzen	
	Möglichst gut entwässernden Standort für die Zwischenlagerung auswählen (Mulden und Senken sind wegen ungenügender Entwässerung ungeeignet)	
	Kurzfristige und langfristige Depots begrünen	
Herrichtung/Nutzung der Zuwegungen bzw. Baustraßen	Nutzung vorhandener Wirtschaftswege; Verminderung der Anlage neuer Wege.	
	Anlegen wasserdurchlässiger, nicht vollständig versiegelter Zuwegungen.	
	Herstellung von temporären Baustraßen.	
Wiederherstellung der Bodenschichten und Begrünung	Verwertung des Bodens vor Ort	
	Wiederherstellung der Bodenschichten nach Bauende, Herstellung eines wasserdurchlässigen oder gut entwässernden Untergrundes	
	Beseitigung der Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens	
	Kein Einbau feuchter Böden aufgrund Verdichtung und Staunässe	
	Unterbrechung von Arbeiten bei feuchter Witterung	
Bodenmanagement / Massenbilanzierung	Erstellung einer Massenbilanz vor jeglichem Bodenabtrag	
	Begrenzung der Erdmassenbewegung auf das notwendige Maß	
	Verwertung und Belassung von nicht vermeidbarem Bodenaushub im Projektgebiet	
	Vermeidung des Einbaus standortfremder Böden	
Einsatz wasser- und bodengefährdender Materialien	Unverzögliche Aufnahme kontaminierter Böden	
	Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen in abgedeckten Bereichen	
	Betankung von Fahrzeugen in gesicherten Bereichen	
	Verwendung leicht abbaubaren Hydrauliköls	
Befahren von Böden	Verzicht auf Befahren zu nasser Böden	